



Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Ausgegeben und versendet am 10. März 2011

7. Stück

15. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011 über die Erklärung von Gebieten des Leibnitzer Feldes zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 34.
 16. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011 über die Erklärung des Riesachtales in den Schladminger Tauern zum Naturschutzgebiet Nr. XIV.
 17. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011, mit der die Maiswurzelbohrerverordnung geändert wird.
-

15.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011 über die Erklärung von Gebieten des Leibnitzer Feldes zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 34

Auf Grund des § 6 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 – NschG 1976, LGBl. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 49/2010, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Im Bereich der Murauen im Leibnitzer Feld wird ein in den Gemeinden Gralla, Wagner, Obervogau, Gabersdorf, Ragnitz sowie Lebring–St. Margarethen, politischer Bezirk Leibnitz, gelegenes Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als „Landschaftsschutzgebiet Nr. 34 (Murauen im Leibnitzer Feld)“ bezeichnet.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage A) in Form eines Plans im Maßstab 1:65.000.

(2) Der Plan wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle;
2. bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz und
3. bei allen Gemeindeämtern der im § 1 genannten Gemeinden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Diese Verordnung dient der Erhaltung der Eigenart und des Gepräges des landschaftlichen Charakters sowie der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente in dem im § 1 festgelegten Gebiet.

(2) Geschützt werden insbesondere:

- große zusammenhängende, unverbaute Flächen, insbesondere naturnahe, artenreiche Laubwaldflächen;
- kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit standortgemäßen Flurgehölzen;
- Biotopverbundstrecken für Tiere entlang der Mur;
- naturnahe, strukturreiche Kleingewässer, besonders Altwässer;
- Altarme und Altarmreste;
- Lebensräume und Rückzuggebiete für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten;
- Reste von naturnahen Stillgewässern.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. März 2011, in Kraft.

§ 5

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten des Leibnitzer Feldes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 86/1981, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

16.**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011 über die Erklärung des Riesachtales in den Schladminger Tauern zum Naturschutzgebiet Nr. XIV**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 – NschG 1976, LGBl. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 49/2010, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das Gebiet des Riesachtales in den Schladminger Tauern, Gemeinden Rohrmoos-Untertal und Haus im Ennstal, Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als „Naturschutzgebiet Nr. XIV Riesachtal in den Schladminger Tauern“ bezeichnet.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung (Anlage A) in Form eines Plans im Maßstab 1:40.000.

(2) Der Plan wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle;
2. bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming und
3. bei den Gemeindeämtern der Gemeinde Rohrmoos-Untertal und Haus im Ennstal.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes Riesachtal ist es, die Natur- und Kulturlandschaft in ihrer weitgehenden Ursprünglichkeit und Eigenart sowie der Eignung zur naturnahen Erholung zu erhalten.

Geschützt werden insbesondere:

- die natürlichen und naturnahen Landschaftselemente und die alpinen Hochlagen,
- die Bereiche der Kampfwaldzone
- die Bereiche der bergbäuerlichen Kulturlandschaft, insbesondere die Almweiden und Feuchtwiesen,
- die Quellen, Fließgewässer und Wasserflächen mit ihrer Begleitvegetation,
- die Lebensräume und Rückzugsgebiete für die im Schutzgebiet vorkommende Tier- und Pflanzenwelt.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten:

- a) das Sammeln von Pilzen und Beeren, ausgenommen durch die Grundeigentümer (Verfügungsberechtigte);
- b) das Campieren außerhalb genehmigter Plätze mit Ausnahme von Notbiwaks im Rahmen alpiner Touren;
- c) jede übermäßige Lärmentwicklung, insbesondere die Verwendung von Knall- und Feuerwerkskörpern;
- d) das Befahren mit Motorfahrzeugen aller Art sowie das Überfliegen mit Motorflugzeugen unter einer Seehöhe von 3500 m, soweit sie unerlässlich sind;
- e) die Errichtung von Anlagen aller Art;
- f) der Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen und Sprengungen sowie die Ablagerung von Schutt und Bodenbestandteilen, ebenso die Verunreinigung der Landschaft und die Vornahmen von schädigenden Eingriffen in die Bodenbeschaffenheit;
- g) die Schädigung und Veränderung von Quellen, Wasserläufen und Wasserflächen hinsichtlich ihrer natürlichen Wasserführung und Wassergüte;
- h) Kulturumwandlungen oder schädigende Eingriffe in die Pflanzenwelt; das mutwillige Beunruhigen von freilebenden Tieren;
- i) das Anbringen von Tafeln, Ankündigungen, Anschriften und Werbeeinrichtungen, soweit sie nicht dem Naturschutz, der land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung oder der Sicherheit im Bergland dienen;
- j) Änderungen der land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, die zu einer wesentlichen Veränderung der Pflanzen- und Tierwelt führen.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

(1) Ausnahmen vom Verbot nach § 3 lit. d sind zulässig; für Fahrten und Flüge, die für die land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung unerlässlich sind, Fahrten und Flüge der öffentlichen Dienste sowie Fahrten und Flüge zur Ver- und Entsorgung bestehender Schutzhütten.

(2) Ausnahmen vom Verbot nach § 3 lit. e sind zulässig; für Anlagen im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen oder für öffentliche Zwecke, sowie die Erneuerung von Weidezäunen, für den Zu- und Umbau bestehender Gebäude bzw. Instandhaltung Alpiner Schutzhütten.

(3) Ausnahmen von den im § 3 lit. f bis j genannten Verboten können von der Landesregierung bewilligt werden, wenn der Eingriff dem Schutzzweck nicht widerspricht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. März 2011, in Kraft.

§ 7

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Dezember 1987 über die Erklärung des Gebiets des Riesachtales in den Schladminger Tauern zum Naturschutzgebiet, LGBL Nr. 12/1991, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

17.

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. Februar 2011, mit der die Maiswurzelbohrerverordnung geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes, LGBL Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 5/2007, wird verordnet:

Die Maiswurzelbohrerverordnung, LGBL Nr. 11/2004, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 101/2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3

Meldepflicht

Die Eigentümerinnen/Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten im Sinne des § 3 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes sind verpflichtet, das Auftreten des Maiswurzelbohrers oder den Verdacht des Befalls von Wirtspflanzen durch den Maiswurzelbohrer außerhalb von etablierten Gebieten umgehend der Landesregierung zu melden.“

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Als etabliertes Gebiet gelten die Stadt Graz, die Bezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung (ausgenommen die Gemeinden Tulwitz und Tyrnau), Hartberg (ausgenommen die Gemeinden Mönichwald, St. Jakob im Walde, Schachen bei Vorau, Vornholz, Waldbach und Wenigzell), Knittelfeld (ausgenommen die Gemeinden Kleinlobming und Rachau), Leibnitz, Radkersburg und Voitsberg (ausgenommen die Gemeinden Gallmannsegg, Graden, Hirscheegg, Kainach bei Voitsberg, Modriach, Pack und Salla) sowie folgende politischen Gemeinden:

- Bezirk Bruck an der Mur: Bruck an der Mur, Frauenberg, Kapfenberg, Oberaich, Parschlug, Pernegg an der Mur, St. Kathrein a. d. Laming, St. Lorenzen im Mürztal, St. Marein im Mürztal und Turnau;
- Bezirk Judenburg: Fohnsdorf, Judenburg, Maria Buch-Feistritz, Weißkirchen in Steiermark und Zeltweg;
- Bezirk Leoben: Gai, Kammern im Liesingtal, Kraubath an der Mur, Leoben, Niklasdorf, Proleb, St. Michael in Obersteiermark, St. Peter-Freienstein, St. Stefan ob Leoben, Traboch und Trofaiach;
- Bezirk Mürzzuschlag: Allerheiligen im Mürztal, Kindberg, Krieglach, Mitterdorf im Mürztal, Mürzhofen, Stanz im Mürztal, Veitsch, Wartberg im Mürztal;
- Bezirk Weiz: Albersdorf-Prebuch, Anger, Baierdorf bei Anger, Etzersdorf-Rollsdorf, Feistritz bei Anger, Floing, Gersdorf an der Feistritz, Gleisdorf, Gutenberg an der Raabklamm, Hirnsdorf, Hofstätten an der Raab, Ilztal, Krottendorf, Kulm bei Weiz, Labuch, Laßnitzthal, Ludersdorf, Wilfersdorf, Markt Hartmannsdorf, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naintsch, Nitscha, Oberrettenbach, Pischelsdorf in der Steiermark, Pressguts, Puch bei Weiz, Reichendorf, Sinabelkirchen, St. Margarethen an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Thannhausen, Ungerndorf, Unterfladnitz und Weiz."

3. § 8 lautet:

„§ 8

Gebote in etablierten Gebieten

In etablierten Gebieten sind folgende Gebote einzuhalten:

1. Die Fruchtfolge ist so zu gestalten, dass der Mais in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal angebaut wird oder
2. eine geeignete chemische Behandlung der Maisfelder ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Nach einer nicht vom Maiswurzelbohrer gefährdeten Vorfrucht darf kein neonicotinoidgebeiztes Maissaatgut gegen den Schadorganismus verwendet werden. Hievon ausgenommen ist die Ausbringung von neonicotinoidbehandeltem Vorstufen- und Basissaatgut zur Saatmaisproduktion.
 - b) Nach Mais als Vorfrucht ist im zweiten Maisanbaujahr die Verwendung von neonicotinoidgebeiztem Maissaatgut gegen den Schadorganismus zulässig.
 - c) Wird Mais mehr als zweimal in Folge angebaut, ist ab dem dritten Maisanbaujahr eine geeignete chemische Behandlung der Maiskulturen gegen den Schadorganismus durchzuführen.
 - d) Bei der Beurteilung der Fruchtfolge und der Vorfrucht ist die im Jahr 2010 angebaute Frucht zu berücksichtigen. Im Jahr 2011 besteht daher keine Verpflichtung zur chemischen Behandlung des Saatgutes und der Maiskulturen gegen den Schadorganismus gemäß lit. c).
3. Über die Bekämpfungsmaßnahmen (Fruchtfolge, chemische Behandlung) sind Aufzeichnungen unter Angabe der betroffenen Anbauflächen und der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren."

4. Dem § 14 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Änderung des § 3, des § 7 Abs. 2 und des § 8 durch die Novelle LGBL Nr. 17/2011 tritt mit dem Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. März 2011, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Voves

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2011

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland ¹	im Ausland ¹
von 400 Seiten	€ 73,-	€ 112,-

¹ Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

Bezugsanmeldungen richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, DREIHACKENGASSE 20, 8020 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 30,
FAX: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

Einzelbestellungen und Lagerverkauf: Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 2,40 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,60 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

Versandstelle: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, Dreihackengasse 20, 8020 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 30,
Fax: ++43 (0316) 8095 DW 55; E-MAIL: edith.feyer@mfg.at

Lagerverkauf: MEDIENFABRIK GRAZ GMBH, VERLAGSSHOP, Dreihackengasse 20, 8020 Graz

